

Niederschrift
Öffentliche Sitzung
Marktgemeinderat Mühlhausen



Sitzungstermin:	Dienstag, 12. Mai 2026
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	21:00 Uhr
Ort:	Kulturscheune, Marktplatz 4, 96172 Mühlhausen

Anwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Faatz, Klaus	Erster Bürgermeister	
Bayer, Melanie	Marktgemeinderatsmitglied	
Bechmann, Lukas	Marktgemeinderatsmitglied	
Braun, Gabriele	Marktgemeinderatsmitglied	
Hagensick, Patrick	Marktgemeinderatsmitglied	
Hoepffner, Alexa	Marktgemeinderatsmitglied	
Holler, Bernd	Marktgemeinderatsmitglied	
Jakob, Walter	Marktgemeinderatsmitglied	
Kolm, Friedrich	Marktgemeinderatsmitglied	
Michel, Wolfgang	Marktgemeinderatsmitglied	
Pechthold, Sven	Marktgemeinderatsmitglied	
Scheidig, Harald	Marktgemeinderatsmitglied	

Abwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Ziegler, Bastian	Marktgemeinderatsmitglied	Entschuldigt fehlend

Tagesordnung:

1. Vereidigung des ersten Bürgermeisters
2. Vereidigung der neuen ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder
3. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister
4. Wahl des zweiten Bürgermeisters / der zweiten Bürgermeisterin
5. Wahl des dritten Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin
6. Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister
7. Beschlussfassung über die weitere Stellvertretung
8. Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
9. Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat
10. Bildung von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen
11. Bestellung von Vertretern des Marktes Mühlhausen in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch
12. Bestellung von Vertretern des Marktes Mühlhausen in die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mühlhausen
13. Bestellung von Vertretern des Marktes Mühlhausen in die Vorstandschaft Heinershof
14. Bestellung des Bürgermeisters bzw. der weiteren Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten
15. Neubesetzung des Stiftungsrates für die Bürgerstiftung Markt Mühlhausen
16. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
17. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
18. Bekanntgaben und Informationen

Der Sitzungsleiter stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des Marktgemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat ist daher beschlussfähig.

Einwendungen oder Anträge zur Tagesordnung sind nicht eingegangen. Der Sitzungsleiter erklärt die Sitzung für eröffnet.

Vor Beginn der Tagesordnung nimmt Marktgemeinderatsmitglied Lukas Bechmann zu der Tatsache Stellung, dass die Marktgemeinderatsmitglieder ein anonymes Schreiben mit Anschuldigungen gegen ihn erhalten haben. Er hat hiergegen Anzeige erstattet. Marktgemeinderatsmitglied Walter Jakob bringt hierzu die Solidarität der Marktgemeinderatsmitglieder gegenüber Lukas Bechmann zum Ausdruck.

Melanie Bayer teilt zudem mit, dass sie in der Bauverwaltung des Landratsamtes ihre bisherige Zuständigkeit für den Markt Mühlhausen mit einem Kollegen getauscht hat.

TOP 1.	Vereidigung des ersten Bürgermeisters
---------------	--

Sachvortrag:

Zu Beginn der Sitzung ist der erste Bürgermeister zu vereidigen.

Die Eidesleistung entfällt nur dann, wenn der erste Bürgermeister in seinem Amt bestätigt oder ein weiterer Bürgermeister zum ersten Bürgermeister gewählt wurde (Art. 27 Abs. 4 KWBG).

Da der erste Bürgermeister Klaus Faatz in seinem Amt bestätigt worden ist, entfällt die Eidesleistung.

TOP 2.	Vereidigung der neuen ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder
---------------	---

Sachvortrag:

Alle Marktgemeinderatsmitglieder sind gemäß Art. 31 Abs. 4 GO in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue
dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
und der Verfassung des Freistaates Bayern.
Ich schwöre,
den Gesetzen gehorsam zu sein
und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.
Ich schwöre,
die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren
und ihren Pflichten nachzukommen,
so wahr mir Gott helfe.“

Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab. Die Eidesleistung entfällt für diejenigen Marktgemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Marktgemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

Der erste Bürgermeister nimmt den neu gewählten Marktgemeinderatsmitgliedern

- Melanie Bayer
- Patrick Hagensick
- Alexa Hoepffner
- Bernd Holler
- Wolfgang Michel
- Sven Pechthold

den vorgeschriebenen Eid ab.

TOP 3.	Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister
---------------	--

Sachvortrag:

Der Marktgemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO). Der Marktgemeinderat ist verpflichtet, **einen** weiteren Bürgermeister aus seiner Mitte zu wählen.

Die Marktgemeinderatsmitglieder sind bei ihrer Wahl nicht an Vorschläge für die Wahl der weiteren Bürgermeister gebunden. Sie können auch ein Marktgemeinderatsmitglied wählen, das in der betreffenden Marktgemeinderatssitzung nicht anwesend ist. Die Frage, ob **ein oder zwei weitere Bürgermeister** vorhanden sein sollen, wird durch einen Beschluss des Marktgemeinderats entschieden.

Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 GO).

Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), da eine gegensätzliche Satzung nicht erlassen worden ist (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO). Zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 GO, Art. 39 GLKrWG).

Für das Amt des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag

- nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,

- von einem deutschen Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist,
- nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt,
- nachweisbar dienstunfähig ist.

Für die anschließende Durchführung der Wahl(en) sollte ein Wahlausschuss gebildet werden.

Beschlüsse:

1. Wahl von zwei weiteren Bürgermeistern (wie bisher)

Es sollen zwei weitere Bürgermeister gewählt werden.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Ja:	0	Nein:	12	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	----	------------------	---

2. Wahl von nur einem weiteren Bürgermeister (Mindestanforderung)

Es soll ein weiterer Bürgermeister gewählt werden.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3. Bildung eines Wahlausschusses

Dem Wahlausschuss sollen die Mitglieder **Wolfgang Michel** und **Alexa Hoepffner** angehören.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 4.	Wahl des zweiten Bürgermeisters / der zweiten Bürgermeisterin
---------------	--

Sachvortrag:

Der Sitzungsleiter fragt die anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder, ob es Vorschläge für die Wahl des zweiten Bürgermeisters / der zweiten Bürgermeisterin gibt. Er weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass es keine Bindung an solche Wahlvorschläge gibt, sondern dass jedes Marktgemeinderatsmitglied wählbar ist. Der hierzu vorbereitete Stimmzettel enthält daher auch die Namen aller 12 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder.

Die Wahl ist geheim. Falls ein Mitglied hierzu seinen Platz verlassen will, wurde ein Tisch mit einer Sichtblende vorbereitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Vorschläge: **Lukas Bechmann**

Der Sitzungsleiter lässt durch den Wahlausschuss die Stimmzettel austeilen und fordert dazu auf, einzeln den Stimmzettel auszufüllen und ihn zweifach gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden **12** Marktgemeinderatsmitgliedern geben **12** den Stimmzettel ab.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel werden geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wird festgestellt, dass **3** Stimmzettel ungültig sind. Es verbleiben somit **9** gültige Stimmen.

Die gültigen Stimmzettel werden nun verlesen. Es entfallen auf

Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
1.	Bechmann, Lukas	8
2.	Michel, Wolfgang	1

Der Sitzungsleiter verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass **Lukas Bechmann** die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum zweiten Bürgermeister gewählt ist.

Er fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte nimmt die Wahl an.

TOP 5.	Wahl des dritten Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin
---------------	--

entfällt

TOP 6.	Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister
---------------	---

Hinweis: Da Lukas Bechmann bereits als 2. Bürgermeister vereidigt wurde, entfällt die Eidesleistung auch bei ihm.

TOP 7.	Beschlussfassung über die weitere Stellvertretung
--------	---

Sachvortrag:

Die konkrete **Bestimmung der weiteren Stellvertreter** erfolgt durch Beschluss des Marktgemeinderats, also nicht durch Beschlusswahl, und damit in offener Abstimmung.

Der Marktgemeinderat ist **nicht verpflichtet**, einen oder mehrere **weitere Stellvertreter** für den ersten Bürgermeister **zu bestimmen**.

Sind jedoch **alle Bürgermeister verhindert und keine weiteren Stellvertreter bestimmt**, so hat die Gemeinde keine Vertreter im Sinn des Art. 38 Abs. 1 GO und kann damit unter Umständen handlungsunfähig werden.

Die **weiteren Stellvertreter** können in dieser Eigenschaft **nur** tätig werden, **wenn** neben dem ersten Bürgermeister auch der weitere bzw. die weiteren **Bürgermeister verhindert** sind.

Die **weiteren Stellvertreter** sind im Gegensatz zu den weiteren Bürgermeistern **keine kommunalen Wahlbeamten**. Auf sie finden daher nicht die Vorschriften des KWBG, sondern die Art. 19–20a GO Anwendung (z.B. Möglichkeit der **Abberufung** nach Art. 19 Abs. 2 GO, **Entschädigungsanspruch** nach Art. 20a GO).

Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO schließt aus, dass in den Gemeinderat gewählte **nicht deutsche Unionsbürger** (Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union) weitere Stellvertreter werden. Dies ist sachgerecht, weil sie im Fall der Verhinderung des ersten Bürgermeisters, der nach Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 GLKrWG stets Deutscher im Sinn der genannten Bestimmung sein muss, diesen in vollem Umfang vertreten.

In der konstituierenden Sitzung des vorhergehenden Marktgemeinderates vom 12.05.2020 wurde hierzu folgender Beschluss gefasst:

„Als weiteren Stellvertreter des ersten Bürgermeisters wird wie bisher das jeweils älteste Marktgemeinderatsmitglied bestimmt.“

Da diese Formulierung eventuell missverständlich sein könnte, wird empfohlen, bei Bedarf die Vertretung für mehrere Personen festzulegen.

Beschluss:

Als weitere Stellvertreter des ersten Bürgermeisters werden die Mitglieder des Marktgemeinderates in der Reihenfolge ihres Lebensalters in absteigender Form bestimmt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 8.	Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
---------------	--

Sachvortrag:

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts enthält insbesondere eine Regelung zur Entschädigung ehrenamtlicher Marktgemeinderatsmitglieder.

Daneben können auch Regelungen über die zu bildenden Ausschüsse und deren Sitzstärke, die Rechtsstellung des ersten und der weiteren Bürgermeister aufgenommen werden.

Dieser Sitzungsvorlage liegt die bisherige Satzung aus dem Jahre 2020 sowie das Muster des Bayerischen Gemeindetags zum Erlass einer neuen Satzung bei.

Falls die neue Satzung nicht gleich an der konstituierenden Sitzung beschlossen werden soll, wäre es empfehlenswert, zunächst die Fortgeltung der Regeln der bisherigen Satzung zu beschließen.

Der Beschluss über die Inhalte der neuen Satzung und die zur Auswahl stehenden Möglichkeiten können dann in (einer) der nächsten Sitzungen hinreichend diskutiert und beschlossen werden.

Beschluss:

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts soll erst in einer der folgenden Sitzungen beschlossen werden. Die bisherigen Regelungen aus der Satzung vom 23.06.2020 gelten bis dahin fort.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 9.	Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat
---------------	--

Sachvortrag:

Der Marktgemeinderat hat sich nach Art. 45 Abs. 1 GO eine Geschäftsordnung zu geben.

Aufgrund der zu erörternden Fragestellungen und zur Entlastung der konstituierenden Sitzung erscheint es sinnvoll, zunächst die Übernahme bzw. Fortgeltung der Regeln der Geschäftsordnung des vorhergehenden Gemeinderats zu beschließen.

Um den Inhalt der künftigen Geschäftsordnung und die zur Auswahl stehenden Möglichkeiten hinreichend diskutieren zu können, kann der Beschluss über die neue Geschäftsordnung dann in (einer) der nächsten Sitzung(en) gefasst werden.

Zur Vorbereitung hierzu liegt dieser Sitzungsvorlage die bisherige Geschäftsordnung aus dem Jahre 2020 sowie das Muster des Bayerischen Gemeindetags zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung für Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften 2026 bei.

Beschluss:

Die bisherige Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Mühlhausen vom 23.06.2020 wird zunächst für den neuen Marktgemeinderat als Geschäftsordnung beschlossen, bis eine neue Geschäftsordnung ausgearbeitet worden ist.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 10.	Bildung von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen
----------------	--

Sachvortrag:

Das Geschäftsordnungsmuster 2026 für Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften basiert auf dem Geschäftsordnungsmuster für kleinere Gemeinden, ergänzt um die in der Verwaltungsgemeinschaft bestehenden Besonderheiten.

Es geht davon aus, dass keine Ausschüsse gebildet werden, weil sie zu keiner wesentlichen Erleichterung der Gremienarbeit beitragen, wenn im Gemeinderat mit einer überschaubaren Mitgliederzahl Entscheidungen zeitnah und effektiv getroffen werden können (BayGT: sinnvoll erst ab 16 Gemeinderatsmitgliedern). Es steht aber selbstverständlich jedem Gemeinderat frei, trotzdem vorberatende und/oder beschließende Ausschüsse zu bilden.

Eine Ausnahme mag der Rechnungsprüfungsausschuss darstellen, für den bereits gesetzliche Regelungen zur Zusammensetzung (Art. 103 Abs. 2 GO) und Zuständigkeit (Art. 103 Abs. 1 GO) bestehen. Sollte dies der einzige vom Gemeinderat zu bildende Ausschuss sein, könnte über die Stärke des Ausschusses, das Sitzuteilungsverfahren und die Bestellung der Ausschussmitglieder und des Ausschussvorsitzenden nach Auffassung des Bayerischen Gemeindetages auch durch Mehrheitsbeschluss ohne besondere Geschäftsordnungsregelungen entschieden werden. Eine Pflicht zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses besteht aber nach Art. 103 Abs. 2 GO erst ab einer Gemeindegröße von 5.000 Einwohnern.

Bisher hatte der Marktgemeinderat Mühlhausen keine vorberatenden oder beschließenden Ausschüsse bestellt. Ein Rechnungsprüfungsausschuss wurde dagegen bestellt. Es wird deshalb vorgeschlagen, zunächst zu beschließen, ob überhaupt – und wenn ja – welche Ausschüsse gebildet werden sollen.

Zur Vorbereitung der dann dazu notwendigen Sitzungsunterlagen ist es außerdem notwendig zu wissen, ob diese Ausschüsse vorberatend oder beschließend sein sollen, welche Mitgliederzahl die Ausschüsse haben sollen, nach welchem Berechnungsverfahren die Besetzung erfolgen soll und wie schließlich eine Pattsituation aufgelöst werden soll. Die Bildung der Ausschüsse müsste zudem auch in die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts bzw. in die Geschäftsordnung eingearbeitet werden.

Eine mögliche Beschlussfassung zur Bildung der Ausschüsse könnte dann in (einer) der nächsten Sitzung(en) gefasst werden. In den Sitzungsunterlagen könnten dann bereits Berechnungen zur Sitzverteilung vorgelegt werden.

Bei Bedarf könnten übrigens auch formlose Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese könnten außerdem durch einfache Beschlussfassung ohne besondere Besetzungsregeln gebildet werden. Im letzten Gemeinderat wurden folgende Arbeitsgruppen gebildet:

- Arbeitsgruppe KiTa-Neubau,
- Arbeitsgruppe Leuchtturmkonzept,
- Arbeitsgruppe Feuerwehr,
- Arbeitsgruppe für Bauangelegenheiten.

Beschlüsse:

1. Bildung von vorberatenden Ausschüssen

Es sollen vorberatende Ausschüsse gebildet werden.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Ja:	0	Nein:	12	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	----	------------------	---

2. Bildung von beschließenden Ausschüssen

Es sollen beschließende Ausschüsse gebildet werden.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Ja:	0	Nein:	12	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	----	------------------	---

3. Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses

Es soll ein Rechnungsprüfungsausschuss mit 5 Mitgliedern gebildet werden. Die Besetzung erfolgt aufgrund der eingebrachten Vorschläge wie folgt:

	Name	Vorname	Funktion
1	Braun	Gabriele	Mitglied
	Holler	Bernd	Vertreter
2	Hagensick	Patrick	Mitglied
	Scheidig	Harald	Vertreter
3	Ziegler	Bastian	Mitglied
	Pechthold	Sven	Vertreter
4	Kolm	Friedrich	Mitglied
	Bechmann	Lukas	Vertreter
5	Bayer	Melanie	Mitglied
	Michel	Wolfgang	Vertreter

Als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses wird **Friedrich Kolm** bestimmt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

4. Bildung von Arbeitsgruppen

Es werden die folgenden Arbeitsgruppen gebildet:

Arbeitsgruppe Feuerwehr:

	Name	Vorname	Funktion
1	Faatz	Klaus	Mitglied
2	Kolm	Friedrich	Mitglied
3	Hoepffner	Alexa	Mitglied
4	Michel	Wolfgang	Mitglied
5	Hagensick	Patrick	Mitglied

Arbeitsgruppe Bauangelegenheiten:

	Name	Vorname	Funktion
1	Faatz	Klaus	Mitglied
2	Bechmann	Lukas	Mitglied
3	Pechthold	Sven	Mitglied
4	Michel	Wolfgang	Mitglied
5	Bayer	Melanie	Mitglied

Arbeitsgruppe Abwasser und Kläranlage:

	Name	Vorname	Funktion
1	Faatz	Klaus	Mitglied
2	Jakob	Walter	Mitglied
3	Ziegler	Bastian	Mitglied
4	Michel	Wolfgang	Mitglied

Arbeitsgruppe Wasserversorgung:

	Name	Vorname	Funktion
1	Bechmann	Lukas	Mitglied
2	Jakob	Walter	Mitglied
3	Michel	Wolfgang	Mitglied

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 11.	Bestellung von Vertretern des Marktes Mühlhausen in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch
----------------	---

Sachvortrag:

Für die Entsendung von Mitgliedern des Marktgemeinderates in die Gemeinschaftsversammlung gelten die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 VGemO:

„¹Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. ²Vertreter sind die ersten Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohnerinnen und Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. ³Die ersten Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten. ⁴Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, dass es verhindert ist oder den ersten Bürgermeister vertritt, eine stellvertretende Person aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen. ⁵Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertretung gilt Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung (GO) entsprechend. ⁶Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen, als Vertreter von ihr anwesend sind.“

Die Bestellung eines zusätzlichen (zweiten) Stellvertreters ist rechtlich nicht ausgeschlossen, aber auch nicht vorgeschrieben.

Die zugrunde zu legende Einwohnerzahl beträgt für den Markt Mühlhausen 1.857 Einwohner.

Vertreter des Marktes Mühlhausen in der Gemeinschaftsversammlung sind somit der erste Bürgermeister und zwei Marktgemeinderatsmitglieder.

Für die Bestellung der zwei Gemeinderatsmitglieder (und ihrer Stellvertreter) gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschussbesetzung entsprechend. Nachfolgend der Wortlaut des Art 33 Abs. 1 GO:

„¹Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung (Art. 45); die Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. ²Hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm

vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. ³Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig. ⁴Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. ⁵Gemeinderatsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.“

In der Geschäftsordnung ist kein Ausschuss-Berechnungsverfahren festgelegt, bisher wurden auch keine Ausschüsse oder Ausschussgemeinschaften gebildet. Wie der beiliegenden Berechnung zu entnehmen ist, wäre die Festlegung eines bestimmten Berechnungsverfahrens im vorliegenden Fall egal, weil das Ergebnis bei allen drei möglichen Berechnungsverfahren gleich wäre. Aufgrund der beiliegenden Berechnung steht das Vorschlagsrecht für die beiden Sitze insofern den Wahlvorschlagsträgern

**- Gemeinsam für Mühlhausen (GfM) und
- Mühlhausens Mitte (MM)**

mit jeweils einem Sitz zu.

Bei der Besetzung müssen nicht zwingend Personen aus den eigenen Wählergruppen vorgeschlagen werden. Die Bestellung anderer als die von den Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist aber nicht zulässig (Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO).

1. Beschlussvorschläge Gemeinsam für Mühlhausen (GfM):

1.1 Vertreter

Zum Vertreter des Marktes Mühlhausen als Mitglied in der Gemeinschaftsversammlung der VG Höchststadt a. d. Aisch wird Marktgemeinderatsmitglied **Bernd Holler** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

1.2 Stellvertretung 1

Zur 1. Stellvertretung des bestellten Mitglieds wird Marktgemeinderatsmitglied **Gabriele Braun** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

1.3 Stellvertretung 2

Zur 2. Stellvertretung des bestellten Mitglieds wird Marktgemeinderatsmitglied **Alexa Hoepffner** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

2. Beschlussvorschläge Mühlhausens Mitte (MM):

2.1 Vertreter

Zum Vertreter des Marktes Mühlhausen als Mitglied in der Gemeinschaftsversammlung der VG Höchstadt a. d. Aisch wird Marktgemeinderatsmitglied **Lukas Bechmann** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

2.2 Stellvertretung 1

Zur 1. Stellvertretung des bestellten Mitglieds wird Marktgemeinderatsmitglied **Bastian Ziegler** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

2.3 Stellvertretung 2

Zur 2. Stellvertretung des bestellten Mitglieds wird Marktgemeinderatsmitglied **Friedrich Kolm** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 12.	Bestellung von Vertretern des Marktes Mühlhausen in die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mühlhausen
----------------	---

Sachvortrag:

Die Gemeinden Mühlhausen, Wachenroth, Pommersfelden und die Stadt Höchststadt a. d. Aisch sind am Schulverband Mühlhausen beteiligt. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung eines Schulverbandes („Schulverbandsversammlung“) ist im Art. 9 Abs. 3 BaySchFG geregelt:

¹In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberaufen.

Mitglied der Schulverbandsversammlung ist somit in jedem Fall der **erste Bürgermeister**.

Am letzten Stichtag (01.10.2025) besuchten insgesamt 238 Verbandsschüler die Verbandsschule (Grund- und Mittelschule). Diese teilten sich wie folgt auf die am Schulverband beteiligten Gemeinden auf:

Gemeinde	Grundschule	Mittelschule	gesamt
Mühlhausen:	89	19	108
Wachenroth:	89	25	114
Pommersfelden:	0	14	14
Höchststadt/Aisch:	0	2	2

Aus Mühlhausen sind somit zwei weitere Verbandsräte zu bestellen.

Der weitere Verbandsrat wird vom Marktgemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Ausschussbesetzung gelten hierbei nicht. Der weitere Verbandsrat kann somit frei bestimmt werden.

Der Marktgemeinderat kann aber ebenso beschließen, dass die Bestimmungen der Gemeindeordnung zur Ausschussbesetzung angewendet werden sollen. In diesem Fall wäre das Störungsverhältnis der Parteien und Wählergruppen zu berücksichtigen. Der Wortlaut des Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO lautet hierzu:

Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig.

Bei jedem der drei gängigen Berechnungsverfahren gäbe es das gleiche Ergebnis, wonach das Vorschlagsrecht für jeweils einen Sitz den Wählergruppen **Gemeinsam für Mühlhausen (GfM)** und **Mühlhausens Mitte (MM)** zusteht (siehe Anlage).

Die Bestellung anderer als der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist dann nicht zulässig. Es muss jedoch nicht zwingend eine Person aus der eigenen Wählergruppe vorgeschlagen werden.

Für jeden weiteren Verbandsrat ist für den Verhinderungsfall **eine Stellvertretung** zu bestellen.

Beschlüsse:

1. Anwendung der Bestimmungen der Gemeindeordnung zur Ausschussbesetzung

Das Vorschlagsrecht für die beiden weiteren Verbandsräte für die Schulverbandsversammlung Mühlhausen erfolgt nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zur Ausschussbesetzung (Art. 33 GO). Anspruch auf die beiden Sitze haben insofern die Wählergruppen Gemeinsam für Mühlhausen (GfM) und Mühlhausens Mitte (MM) mit jeweils 5 Sitzen im Gemeinderat gleichermaßen mit jeweils einem Sitz.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

1.1 Bestellung eines weiteren Verbandsrates (Vorschlag durch GfM):

Als weiterer Verbandsrat für die Schulverbandsversammlung Mühlhausen wird Marktgemeinderatsmitglied **Harald Scheidig** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

1.2 Bestellung einer Stellvertretung

Als Stellvertretung für den weiteren Verbandsrat wird Marktgemeinderatsmitglied **Bernd Holter** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

1.3 Bestellung eines weiteren Verbandsrates (Vorschlag durch MM):

Als weiterer Verbandsrat für die Schulverbandsversammlung Mühlhausen wird Marktgemeinderatsmitglied **Sven Pechthold** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

1.4 Bestellung einer Stellvertretung

Als Stellvertretung für den weiteren Verbandsrat wird Marktgemeinderatsmitglied **Melanie Bayer** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 13.	Bestellung von Vertretern des Marktes Mühlhausen in die Vorstandschaft Heinershof
----------------	--

Sachvortrag:

Der Markt Mühlhausen kann einen Beirat in die Vorstandschaft des Vereins „Heinershof“ bestimmen.

Für den Fall, dass der erste Bürgermeister zum Mitglied bestimmt wird, wird dieser grundsätzlich von den weiteren Bürgermeistern vertreten.

Falls ein anderes Mitglied als der erste Bürgermeister bestimmt wird, ist zusätzlich ein Vertreter zu bestimmen.

Beschlüsse:

1. Bestimmung eines Beirats

Zum Beirat in die Vorstandschaft des Vereins „Heinershof“ wird Marktgemeinderatsmitglied **Gabriele Braun** bestimmt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

2. Bestellung einer Vertretung (optional)

Als Vertretung des Beirats wird Marktgemeinderatsmitglied **Melanie Bayer** bestimmt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 14.	Bestellung des Bürgermeisters bzw. der weiteren Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten
----------------	--

Sachvortrag:

Gemeinden können ihre Bürgermeister (erster und weitere Bürgermeister), Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen.

Ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte ist dabei beschränkt auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften.

Die bestellten Bürgermeister sollen zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Da der Markt Mühlhausen kein eigenes Standesamt unterhält, erfolgt die Bestellung durch die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch, unter deren Standesamtsbezirk auch der Markt Mühlhausen fällt.

Der Marktgemeinderat kann der Gemeinschaftsversammlung hierzu Vorschläge unterbreiten.

Beschluss:

Zum Eheschließungsstandesbeamten soll **Klaus Faatz** bestellt werden.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 15.	Neubesetzung des Stiftungsrates für die Bürgerstiftung Markt Mühlhausen
----------------	--

Sachvortrag:

Mit Beschluss vom 05.02.2019 wurden Gerhard Kreß, Robert Pickel und Ludwig Hagensick als Mitglieder des Stiftungsrates für die Bürgerstiftung Markt Mühlhausen für die Dauer von vier Jahren berufen.

Ständiges Mitglied und Vorsitzender des Stiftungsrates ist der jeweilige amtierende Erste Bürgermeister des Marktes Mühlhausen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates ist abgelaufen, somit müssen alle Mitglieder neu gewählt werden. Die Mitglieder müssen keine Marktgemeinderatsmitglieder sein.

Es können auf Vorschlag des Marktgemeinderates zwei bis fünf weitere Mitglieder berufen werden.

Beschluss:

In den Stiftungsrat der Bürgerstiftung Markt Mühlhausen werden für die Dauer von 4 Jahren folgende Marktgemeinderatsmitglieder berufen:

- Michel, Wolfgang
- Braun, Gabriele
- Hoepffner, Alexa
- Kolm, Friedrich

Vorsitzender ist der Erste Bürgermeister Klaus Faatz.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 16.	Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
----------------	---

Sachvortrag:

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Marktgemeinderates vom 21.04.2026 wurde bekannt gegeben. Einwände dagegen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die Niederschrift wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	6	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	---	------------------	---

Enthaltungen: 6

TOP 17.	Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
----------------	--

TOP 3.	Kita Neubau Mühlhausen, Wasserschaden - Vergabe Elektroinstallation NA 01 zu Auftrag 402_A24/000004
---------------	--

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Beauftragung des Nachtragsangebot zum Auftrag-Nr. 402_A24000004 der Fa. Thomann aus Buttenheim zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 4.	Vergabe zur Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung gemäß Trinkwassereinzugsgebietsverordnung und Neufestsetzung Wasserschutzgebiet
---------------	---

Beschluss:

Der Markt Mühlhausen beauftragt die Genesis Umwelt Consult GmbH aus Schwabach mit der Erstellung einer Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung gemäß Trinkwassereinzugsgebietsverordnung und Neufestsetzung Wasserschutzgebiet.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 5.	Vergabe von Kapazitäts- und Leistungsberechnungen für Wasserversorgung und Abwasseranlage zum Anschluss des „Sondergebietes Lekkerland“ an die Ver- und Entsorgungsanlagen
---------------	---

Beschlüsse:

1. Die Kapazitäts- und Leistungsberechnung für die Wasserversorgung wird an das Ingenieurbüro Valentin Maier aus Höchststadt vergeben.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	
-----	----	-------	---	------------------	--

2. Die Kapazitäts- und Leistungsberechnung für die Abwasseranlage wird an das Ingenieurbüro Valentin Maier aus Höchstadt vergeben.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	
-----	----	-------	---	------------------	--

TOP 6.	Ermächtigung des Bürgermeisters zur Beauftragung eines Feuerwehrbedarfsplans
---------------	---

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, ein passendes Angebot zur Fortführung und Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans auszuwählen und zu beauftragen. Der Auftragswert des Angebotes darf dabei maximal 10.000,00 € brutto betragen. Kosten für Sonderleistungen, wie zum Beispiel zusätzliche Termine, Präsentationen oder Leistungen für Detailuntersuchungen, welche über die üblichen Leistungen hinausgehen, sind nicht inbegriffen. Bei der Entscheidung zur Vergabe sollen neben dem Preis auch weitere Kriterien wie Nähe zum Auftragsort, der Fertigstellungstermin und die Zustimmung durch die Feuerwehrkommandanten maßgeblich sein.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 9.	Errichtung eines Trockenwetter-Bypasses zur hydraulischen Optimierung des Durchlasses auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 286 der Gemarkung Mühlhausen
---------------	--

Beschluss:

Die Arbeiten für den Trockenwetterbypass werden an die Firma Johann Gumbrecht Tiefbau aus Wachenroth vergeben.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 18.	Bekanntgaben und Informationen
----------------	---------------------------------------

Bekanntgaben und Informationen des SitzungsleitersSanierung Kindergarten:

Die Fliesenarbeiten sind abgeschlossen. An den Böden und Türen wird aktuell gearbeitet. Noch ausstehend ist die Reinigung der Lüftungsanlage, dies soll Mitte Juni geschehen. Danach werden die letzten Feinarbeiten stattfinden. Ab Anfang Juli soll der Kindergarten dann wieder einzugsbereit sein.

Bekanntgaben und Informationen der Marktgemeinderatsmitglieder

entfällt

Klaus Faatz
Sitzungsleiter

Norbert Stoll
Schriftführung